

Durchschrift

Der Oberbürgermeister

Stadtbaurätin

Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Tierparkvereinigung Neumünster e. V.
Herrn Kay Frommholz
1. Vorsitzender
Geerdsstraße 100
24537 Neumünster

**Stadtbaurätin
Sabine Kling**

E-Mail sabine.kling@neumuenster.de
Telefon 04321 942 27 68 **Fax** 04321 942 27 63
Zimmer 1.7 Stadthaus 1. OG

Neumünster, den 15.11.2024

Gewährung einer Zuwendung zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit des Tiergartenvereinigung Neumünster e. V.

Zuwendungsbescheid vom 29.01.2024

Änderungsbescheid vom 24.10.2024

Abrechnungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Frommholz,

auf der Grundlage des Beschlusses der Ratsversammlung vom 19.12.2023, eine einmalige Unterstützung für des Tierparkvereinigung Neumünster e. V. betreffend, wurde Ihnen mit Zuwendungsbescheid vom 29.01.2024 eine Zuwendung in Höhe von bis zu 200.000 Euro als institutionelle Förderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die tatsächliche Höhe der Zuwendung bemisst sich laut Zuwendungsbescheid wie folgt:

Im Ergebnis dürfen

- die Summe der Kontostände zum 31.12.2023 (angegeben mit – 48.131,35 Euro),
- die Einnahmen laut Wirtschaftsplan 2024 für den Zeitraum 01.01. bis 31.03. (angegeben mit 472.475,01 Euro),
- die Ausgaben laut Wirtschaftsplan 2024 für den Zeitraum 01.01. bis 31.03. (angegeben mit 428.051,36 Euro),
- und die mit diesem Zuwendungsbescheid gewährte Zuwendung

die zum 31.03.2024 als Rücklage gebildete Kontostände einen Betrag von 200.000,00 Euro nicht überschreiten. Höhere Einnahmen und niedrigere Ausgaben mindern die Höhe der Zuwendung. Höhere Ausgaben als im Wirtschaftsplan 2024 ausgewiesen, werden bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt. Ggf. überzahlte Beträge sind zu erstatten.

Mit Schreiben vom 23.05.2024 haben Sie den diesbezüglichen zahlenmäßigen Nachweis vorgelegt. Demnach beträgt die Rücklage/betragen die Stände Ihrer Konten zum 31.03.2024 39.782,79 Euro. In diesem Betrag ist die Schusszahlung i. H. v. 50.000 Euro aus der von der Stadt Neumünster gewährte Zuwendung nicht enthalten, da diese erst Anfang Juni 2024 an Sie ausgezahlt wurde. Im 1. Quartal 2024 wurden ohne Berücksichtigung der Zuwendung der Stadt Neumünster keine höheren Einnahmen als im Wirtschaftsplan vorgesehen erzielt. Die

tatsächlichen Einnahmen blieben um 91.729,09 Euro hinter dem Plan zurück. Die Ausgaben des 1. Quartals 2024 lagen um 16.510,46 Euro höher als laut Wirtschaftsplan vorgesehen.

Zur Bemessung der Zuwendungshöhe sind

- der Kontostand zum 31.12.2024 mit -48.131,35 Euro,
- die tatsächlich erzielten Einnahmen i. H. v. 380.745,92 Euro (ohne die Zuwendung der Stadt Neumünster),
- die laut Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben i. H. v. 428.051,42 Euro und
- die von der Stadt gewährte Zuwendung i. H. v. 200.000 Euro

zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich rechnerisch eine für die Zuwendung relevante Rücklage zum 31.03.2024 i.H.v. 104.563,15 Euro. Sie liegt somit unter dem für die Bemessung der Zuwendung definierten Höchstbetrag von 200.000 Euro.

Mit der Gewährung dieser Zuwendung war verbunden, dass Sie der Stadt Neumünster bis zum 31.05.2024 ein überarbeitetes Gesamtkonzept zur zukünftigen Ausrichtung des Tierparks einschließlich einer mittelfristigen Wirtschafts- und Investitionsplanung sowie einer Untersuchung zu möglichen/künftigen organisatorischen Strukturen des Tierparks vorlegen und dieses im Ausschuss für Kultur und Tourismus präsentieren. Diese Auflage konnte von Ihnen aus finanziellen Gründen nicht erfüllt werden. In ihrer Sitzung am 15.10.2024 hat die Ratsversammlung bezogen auf ihren Beschluss vom 19.12.2023, der Grundlage für den Zuwendungsbescheid vom 29.01.2024 war, beschlossen, auf die Vorlage des Gesamtkonzepts zur künftigen Ausrichtung des Tierparks Neumünster zu verzichten. Mit Änderungsbescheid vom 24.10.2024 wurden die Nebenbestimmungen bezüglich des Gesamtkonzeptes und seiner Präsentation ersatzlos gestrichen.

Ergebnis der Prüfung

Nach Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises wird abschließend eine Zuwendung i.H.v. 200.000 Euro gewährt. Die Auszahlung der Mittel erfolgte bereits in voller Höhe. Nach Erlass des Änderungsbescheides vom 24.10.2024 sind mit der Gewährung der Zuwendung neben der Zustimmung zur Weitergabe des Zuwendungs- und des Abrechnungsbescheides, die zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Tourismus am 26.11.2024 vorgesehen ist, keine weiteren Auflagen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift bei der Stadt Neumünster, Der Oberbürgermeister, Dezernat IV, Brachenfelder Straße 1-3, 24534 Neumünster, einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen bzw. schriftformersetzenden Form sind die besonderen Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Sabine Kling
- Stadtbaurätin -